



9. August 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die 103 Vernehmlassungsteilnehmenden (7 Parteien, 26 Kantone, 65 Organisationen, 5 Privatpersonen) sind sich insofern einig, dass die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren bei der direkten Bundessteuer endlich aufgehoben werden sollte. Über das zu wählende Modell der Besteuerung herrscht indessen nach wie vor grosse Uneinigkeit.

Einen Wechsel zur Individualbesteuerung begrüßen 4 Parteien (FDP, GLP, GPS, SPS), 5 Kantone (BE, BS, FR, LU, ZH) und 50 Organisationen. Sie sind der Ansicht, dass die Individualbesteuerung hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende schafft und damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen fördert. Der Staat profitiere dadurch von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen. Zudem sei die Besteuerung zivilstandsunabhängig und die Heiratsstrafe werde abgeschafft. Die Individualbesteuerung weise im Vergleich zu anderen Steuermodellen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.

Die Einführung einer Individualbesteuerung lehnen 3 Parteien (die Mitte, EVP, SVP), 21 Kantone (AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG), 14 Organisationen und 3 Privatpersonen ab. Von den Gegnern der Individualbesteuerung wird insbesondere ins Feld geführt, dass die Individualbesteuerung neue Ungleichheiten und Fehlanreize schaffe, indem sie insbesondere Eineinkommenspaare und Paare mit ungleicher Einkommensaufteilung benachteilige. Diese liessen sich auch mit Korrektiven nur teilweise lindern. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Person innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte daher nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Die Besteuerung dürfe nicht dazu führen, dass Steuerpflichtige sich für eine bestimmte Lebensweise entscheiden müssten. Der administrative Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden werde massiv erhöht und das Steuerrecht für einen Grossteil der Bevölkerung erheblich verkompliziert. Die geschätzten Beschäftigungseffekte werden angezweifelt. Der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder das Pensum der Erwerbstätigkeit zu erhöhen, hänge insbesondere von zahlreichen nicht-steuerlichen Faktoren ab wie etwa wirtschaftliche Unabhängigkeit, Stellenangebot oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Für zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die Mitte, die EVP und die SVP sowie die Mehrheit der Kantone, sollte die Ehepaarbesteuerung weiterhin auf Basis einer gemeinsamen Besteuerung erfolgen. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer könne rascher umgesetzt werden, wenn sich die Vorlage nur auf die direkte Bundessteuer auswirke.

Variantenentscheid

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende haben keine explizite Empfehlung zu den beiden in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Varianten abgegeben.

Variante 1 (ohne Entlastungsmassnahme für Eineinkommenspaare) befürworten 4 Parteien (FDP, GLP, GPS, SPS), 3 Kantone (BS, FR, ZH) und 43 Organisationen. Nur ohne Entlastungsmassnahmen für Eineinkommenspaare könne die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden. Sie maximiere insbesondere den Anreiz zur Arbeitsmarktbeteiligung und scheine aufgrund des geringeren Koordinationsbedarfs bei den Steuerdossiers auch weniger Aufwand bei der Umsetzung zu erfordern, da die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbstständig ausfüllen und die Steuerverfahren weitgehend unabhängig voneinander durchgeführt werden könnten.

Für Variante 2 (mit Entlastungsmassnahme für Eineinkommenspaare) sprechen sich 3 Parteien (EVP, die Mitte, SVP), 12 Kantone (AI, AR, BE, GE, LU, NW, SG, SZ, TG, TI, UR, VS) und 8 Organisationen aus. Sie sind der Ansicht, dass diese Variante der Ehe als wirtschaftlicher Gemeinschaft und dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung trage. Im Vergleich zu Variante 1 würden Eineinkommensehepaare gegenüber Zweieinkommensehepaaren weniger benachteiligt. Die Individualbesteuerung dürfe nicht dazu führen, dass sich die Belastungsverhältnisse zwischen verschiedenen Haushaltstypen stark verändere. Deshalb sei Variante 2 vorzuziehen, auch wenn sie im Vollzug kompliziert und aufwändiger sei. Sie würde die verschiedenen Familienformen besser berücksichtigen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehepaarbesteuerung respektieren.

Einzelne Aspekte

Die **Zuteilung der Einkünfte und Vermögenswerte** nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen wird grundsätzlich positiv bewertet. Insbesondere zahlreiche Kantone und die FDK begrüssen diese Zuteilung explizit. Eine andere Zuteilung würde ihrer Ansicht nach zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen.

Die hälftige Aufteilung der **kinderrelevanten Abzüge** auf die Eltern wird grossmehrheitlich begrüsst. Bei der Ausgestaltung des Kinderabzugs sind sich die Vernehmlassungsteilnehmenden hingegen nicht einig. Allgemein wird die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderabzugs auf 9'000 Franken begrüsst, da mit Einführung der Individualbesteuerung die Entlastungswirkung des Abzugs im Vergleich zum geltenden Recht nicht mehr gleich ist. Einige fordern sogar eine noch deutlichere Erhöhung.

Viele sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung bei volljährigen Kindern in Ausbildung zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile erfordere, damit der Kinderabzug korrekt zugeteilt werden könne. Bei volljährigen Kindern sollte ihres Erachtens der Abzug deshalb – wie bei den minderjährigen Kindern – hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen. Angesichts der hohen Ausbildungskosten für Volljährige könnte der Abzug bei diesen noch erhöht werden.

Die FDP, die GLP und diverse Frauenorganisationen schlagen vor, Familien mit Kindern privilegiert zu besteuern, d.h. mit einem speziellen, milderem Tarif, um die besonderen Lasten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Zusätzlich sollen sie auch die kinderrelevanten Abzüge erhalten.

Der vorgeschlagene **Haushaltsabzug** wird sehr unterschiedlich bewertet. Die FDP, Travail.Suisse, GE und VD unterstützen einen Haushaltsabzug für Alleinstehende und Alleinerziehende. Einige Vernehmlassungsteilnehmende, darunter etliche Kantone, beantragen, zumindest auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende zu verzichten. Im Vollzug führe der Haushaltsabzug zu einem Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden müsse, ob eine Wohnung allein bewohnt werde oder nicht.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die GLP und diverse Frauenorganisationen, sprechen sich gegen spezielle Entlastungen für einzelne Gruppierungen aus. Stattdessen soll zur Abfederung der Steuerbelastung ein einheitlicher «Haushaltsabzug» vorgesehen werden. Dieser soll der Abfederung der Steuerbelastung infolge einer ungleichen Einkommensaufteilung der Partner bzw. Partnerinnen sowie von alleinstehenden und alleinerziehenden Personen (Haushaltskosten) dienen.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll bei Ehepaaren gleich wie bei unverheirateten Paaren von **zwei getrennten Steuererklärungen** ausgegangen werden. Dies ist weitgehend unbestritten geblieben. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, darunter viele Kantone, weisen aber darauf hin, dass dies zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führe. Der Abklärungs- und Koordinationsaufwand für die Kantone liesse sich nicht vollständig automatisieren. Aus diesem Grund wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, dass die Einführung der Individualbesteuerung möglichst unbürokratisch und einfach auf allen Ebenen vorzunehmen ist. Eine Koordination im Veranlagungsverfahren zwischen den beiden Eheleuten gelte es daher zu vermeiden.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich weitgehend einig, dass die Einführung der Individualbesteuerung nur vollzogen werden kann, wenn diese **gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten, d.h. für alle drei staatlichen Ebenen, umgesetzt** würde. Die Kantone weisen darauf hin, dass bei unterschiedlichen Paarbesteuerungsmodellen beim Bund und in den Kantonen die Steuerpflichtigen überfordert wären und dass für die Steuerbehörden der Vollzug noch aufwändiger und fehleranfälliger würde. Vor allem zahlreiche Kantone fordern, dass eine Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren vorgesehen wird, weil insbesondere die politischen Prozesse in den Kantonen zur grundlegenden Neukonzeption ihrer Steuertarife, Abzüge und Freibeträge mit den damit verbundenen Gesetzgebungsarbeiten und Volksabstimmungen erheblich Zeit bedingen würden.

Aus der Sicht der meisten Vernehmlassungsteilnehmenden ist es möglich, das Steuersystem auf die Individualbesteuerung umzustellen, ohne gleichzeitig für Ehepaare auch in **anderen Rechtsgebieten** eine zivilstandsneutrale Betrachtungsweise vorzunehmen.

Die **finanziellen Auswirkungen** der Individualbesteuerung werden kontrovers diskutiert. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die FDP, die GLP und diverse Frauenorganisationen, sind mit den gemäss Vernehmlassungsvorlage in Kauf genommenen Mindereinnahmen von 1 Mrd. Franken bei der direkten Bundessteuer einverstanden. Mit dieser Vorgabe würden fast alle Steuerpflichtige bei der direkten Bundessteuer entlastet.

Für andere Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die GPS, der SGemV, die FDK und diverse Kantone, sind 1 Mrd. Franken Mindereinnahmen deutlich zu hoch und nicht verkraftbar. Um den finanzpolitischen Spielraum für wichtige Aufgaben zu erhalten und eine mehrheitsfähige Vorlage zu verabschieden, müssten geringere Mindereinnahmen resultieren. Dies könne etwa durch eine Erhöhung der sehr tiefen Grenzsteuersätze im höheren Einkommensbereich sichergestellt werden.

Für einige Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die SPS, sind Steuerausfälle inakzeptabel. Die Individualbesteuerung müsse auf Bundesebene aufkommensneutral ausgestaltet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Vernehmlassung	5
2.1	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2	Grundzüge der Vorlage	5
2.3	Auswertung	6
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	6
3.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
3.1.1	Einführung der Individualbesteuerung	6
3.1.2	Variantenentscheid	9
3.2	Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	11
3.2.1	Zuteilung der Einkünfte und Vermögenswerte	11
3.2.2	Kinderrelevante Abzüge	12
3.2.3	Ausgestaltung des Unterstützungsabzugs	14
3.2.4	Ausgestaltung des Haushaltsabzugs	14
3.2.5	Ausgestaltung des Einkommensdifferenzabzug	15
3.2.6	Ausgestaltung des Verfahrens	16
3.2.7	Verankerung der Individualbesteuerung auf allen drei Staatsebenen	18
3.2.8	Finanzielle Folgen	18
3.2.9	Umsetzung	20
3.2.10	Verfassungsmässigkeit	21
3.2.11	Übrige Bemerkungen	21
	Liste Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	25

1 Ausgangslage

Die Paarbesteuerung war in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher Reformdiskussionen. Der Bundesrat verfolgte dabei primär das Ziel, die vom Bundesgericht als verfassungswidrig gerügte Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren zu beseitigen. Er sprach sich dabei jeweils dafür aus, an der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft festzuhalten. Der bisher letzte Reformvorschlag des Bundesrates, die Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (18.034)¹, in welcher das Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» vorgeschlagen wurde, wies das Parlament im Dezember 2019 an den Bundesrat zurück. In der Herbstsession 2020 beschloss das Parlament, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen.²

Der Verein Individualbesteuerung Schweiz reichte am 8. September 2022 die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» ein.³ Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2022 entschieden, die vorliegende Gesetzgebungsvorlage als indirekten Gegenvorschlag der Steuergerechtigkeits-Initiative gegenüberzustellen und die Volksinitiative abzulehnen.

2 Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 2. Dezember 2022 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 16. März 2023.

Insgesamt wurden 87 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben. Es sind insgesamt 103 Stellungnahmen (7 Parteien, 26 Kantone, 65 Organisationen, 5 Privatpersonen) eingegangen. Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage umfasste die folgenden Massnahmen:

- Die Einkünfte und Vermögenswerte der Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen wie heute bei den unverheirateten Paaren nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen zugewiesen werden.
- Der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer soll von 6'500 auf 9'000 Franken erhöht werden.
- Für Haushalte mit nur einer erwachsenen Person soll bei der direkten Bundessteuer ein Haushaltsabzug von 6'000 Franken vorgesehen werden.
- Es wird mittels 2 Varianten zur Diskussion gestellt, ob für Ehepaare ohne oder mit niedrigem Zweiteinkommen ein Korrektiv vorgesehen werden soll oder nicht. Bei der Variante mit Korrektiv soll bei der direkten Bundessteuer ein

¹ BBI 2018 2133. Vgl. auch die Zusatzbotschaft vom 14. August 2019 zur «ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung», BBI 2019 5787.

² Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2019-2023 vom 21. September 2020, Art. 4 Ziel 3 Massnahme 13, BBI°2020 8386.

³ BBI 2021 459Zustandegedungen am 4. Oktober 2022, [BBI 2022 2386](#)

Einkommensdifferenzabzug in der Höhe von 14'500 Franken gewährt werden, der mit dem wachsenden Zweiteinkommen graduell ausläuft.

- Die Zuweisung der kinderrelevanten Abzüge soll bei verheirateten oder unverheirateten Paaren mit gemeinsamer elterlicher Sorge bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich hälftig erfolgen
- Die Individualbesteuerung soll auf allen Staatsebenen vorgesehen werden.
- Mit der Vorlage würden bezogen auf das Jahr 2022 Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer in Höhe von 1 Mia. Franken in Kauf genommen. Davon entfallen 78,8 Prozent (rund 800 Mio. Franken) auf den Bund und 21,2 Prozent (rund 200 Mio. Franken) auf die Kantone.

2.3 Auswertung

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

[fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-38-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf](#)

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1.1 Einführung der Individualbesteuerung

Die Einführung der Individualbesteuerung wird sehr kontrovers diskutiert. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich jedoch einig, dass die steuerliche Benachteiligung von Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren bei der direkten Bundessteuer endlich aufgehoben werden sollte. Über das zu wählende Modell der Besteuerung herrscht indessen nach wie vor Uneinigkeit.

Zustimmung:

Einen Wechsel zur Individualbesteuerung begrüssen:

- 4 Parteien (FDP, GLP, GPS, SPS)
- 5 Kantone (BE, BS, FR, LU, ZH)
- 50 Organisationen (AIHK, alliance F, Arbeitgeberverband Region Basel, BPW, BSJF, CCIG, CROP, die Plattform, economie suisse, EFS, EKF, EKFF, EQUAL-SALARY, EXPERTsuisse, FAFTPlus, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, FER, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, Handelskammer beider Basel, HotellerieSuisse, IGM Schweiz, JUCH, kfmv, KMU-Forum, LOS, männer.ch, mws, Operation Libero, postbeijing, Pro Senectute, Pro Single Schweiz, SAV, SAV-FSA, SBLV, SGemV, SGV, SHV, SKG, SSR, SSV/KSFD, SVF, SVS, Swico, SWR, Swissmem, Travail.Suisse, Verein Individualbesteuerung, WyberNet)

Sie stimmen der Individualbesteuerung insbesondere aus den folgenden Gründen zu:

- Die Individualbesteuerung schaffe hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fördere damit die Chancengleichheit von Männern und Frauen. Die Nutzung des Potenzials qualifizierter Arbeitskräfte und die Chancengleichheit seien zentral.
- Der Staat profitiere von zusätzlichen Steuereinnahmen, die Wirtschaft von einem höheren Angebot an Fachkräften und die Gesellschaft von einer besseren wirtschaftlichen Absicherung vieler Frauen.

- Die Besteuerung sei zivilstandsunabhängig.
- Die Heiratsstrafe werde abgeschafft.
- Die Individualbesteuerung weise im Vergleich zu anderen Steuermodellen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.

Ablehnung:

Einen Wechsel zur Individualbesteuerung lehnen ab:

- 3 Parteien (die Mitte, EVP, SVP)
- 21 Kantone (AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG)
- 14 Organisationen (CP, CVCI, Die Mitte Frauen Schweiz, FDK, Freikirchen.ch, Gastro-Suisse, Ig3plus, Jugend & Familie, Ligue vaudoise, SBV, SGB, Städtische Steuerkonferenz, STV, VBSS)
- 3 Privatpersonen (Fam. Bruns, P. Knaus, T. Müller)

Bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung bestehen gemäss verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden folgende Probleme.

Kritikpunkte an der Individualbesteuerung (von Gegnern und Befürwortern)

Neue Ungleichheiten:

- Die Individualbesteuerung schaffe neue Ungleichheiten und Fehlanreize, indem sie insbesondere das traditionelle Familienmodell, d.h. Eineinkommenspaare und Paare mit ungleicher Einkommensaufteilung, benachteilige. Diese Ungleichheit liesse sich auch mit Korrekturen nur teilweise lindern (EVP, SVP, die Mitte, AG, AI, BL, GE, NE, JU, OW, TG, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, ZG, CVCI, die Mitte Frauen Schweiz, FDK, Freikirchen.ch, Jugend & Familie, Ligue vaudoise, Städtische Steuerkonferenz, STV, VBSS).
- Die Benachteiligung betreffe insbesondere Familien mit kleinen Kindern, die ihre Kinder während einer bestimmten Zeit selbst betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch nehmen würden (Freikirchen.ch).
- Die Vorlage führe trotz Korrekturen für Eineinkommensehepaare zu einer Diskriminierung von Familien mit behinderten Personen im erwerbsfähigen Alter (Fam. Bruns).
- Insbesondere kinderreiche Eineinkommensfamilien mit einem einzigen, nicht beeinflussbaren unselbständigen Einkommen würden benachteiligt, weil eine Doppelbelastung der Mutter durch Familien- und Erwerbsarbeit bei hoher Kinderzahl je nach Alter der Kinder nicht tragbar sei. Zudem werde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass Eheleute jeweils den gleichen Bildungsstand hätten, jederzeit auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar seien und somit auch in ihrer persönlichen Lebenssituation die Möglichkeit der gleichmässigen ausserfamiliären Erwerbstätigkeit mit entsprechender Entlohnung hätten (Ig3plus).

Zusätzlicher administrativer Aufwand und Verkomplizierung:

- Der administrative Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden werde massiv erhöht und das Steuerrecht für einen Grossteil der Bevölkerung erheblich verkompliziert (EVP, SVP, die Mitte, AG, AI, BL, GE, NE, JU, OW, TG, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, ZG, CP, CVCI, Die Mitte Frauen Schweiz, FDK, Ligue vaudoise, SBV, Städtische Steuerkonferenz, STV, VBSS).
- Dies führe zu einer unverhältnismässigen Aufblähung der Administration und damit zu zusätzlichem Zeitaufwand und Kosten, was sich nur mit weiteren Personalressourcen bewältigen lasse (AG, AI, AR, GE, GR, JU, NE, NW, TG, SG, SO, UR, ZG).

Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten:

- Die Individualbesteuerung würde in wichtigen Aspekten in einem «systemischen» Widerspruch zu anderen Rechtsgebieten stehen, in denen Ehepaare als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet werden. Dies könnte zu weiteren tiefgreifenden Änderungen des schweizerischen Sozialsystems führen (Krippentarife, Zuschüsse für Krankenversicherungen usw.). In diesen Bereichen wären grundlegende Diskussionen und Anpassungen notwendig, was grosses politisches und gesellschaftliches Konfliktpotential beinhaltet (EVP, die Mitte, BL, GE, GL, GR, JU, NW, SG, SH, SO, TI, VS, ZG, ZH, CP, Die Mitte Frauen Schweiz, FDK, economie suisse, FER, Freikirchen.ch, SGemV, Städtische Steuerkonferenz, Travail.Suisse, VBSS).
- Die Schnittstellen zwischen dem Steuerbereich und den anderen Bereichen, die auf den Zivilstand und damit auf die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft abstellen, sei reibungslos sicherzustellen (economie suisse).
- Die Individualbesteuerung dürfe in keinem Bereich zu einer Entsolidarisierung in der Gesellschaft führen (SGemV).
- Die Freiheit der Kantone im aussersteuerlichen Bereich wie Krankenkassenprämienverbilligungen oder Kindertagesstättentarife sollte von der Vorlage nicht tangiert werden (SBLV, SVS).
- Wenn es um die Berechtigung zum Bezug von Leistungen gehe, sollte das Bundesrecht es nicht mehr den Kantonen überlassen, ob sie das Einkommen und das Vermögen von (Ehe-)Partnern oder möglicherweise von Personen, die im selben Haushalt leben, berücksichtigen wollen oder nicht. Die bestehenden kantonalen Unterschiede beim Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien seien bereits zu stark (Travail.Suisse).

Umsetzung auch auf kantonaler Ebene:

- Es sei stossend, dass sich alle Kantone und Gemeinden einem Regimewechsel unterziehen müssten, nachdem sie in den letzten Jahren das Problem der Heiratsstrafe gelöst hätten (die Mitte). Von der Heiratsstrafe sei nur der Bund betroffen. Es sei daher aus föderalistischer Sicht kritisch zu bewerten, bewährte Regelungen der Kantone aufzuheben und zwingend zu harmonisieren (die Mitte, AI, BL, NE, OW, TG, ZG, CP, FDK, Ligue vaudoise).
- 26 Kantone müssten ihre steuerlichen Belastungsrelationen (Tarife, Abzüge, Freibeträge) in ihren kantonalen Steuergesetzgebungen von Grund auf politisch neu konzipieren. Dabei würde es zu zahlreichen Verliererinnen und Verlierern bei den Familienkonstellationen, insbesondere bei den Eineinkommensfamilien, geben und zu schwierigen kantonalen Meinungsbildungen kommen (EVP, AG, AI, BL, GL, GR, NE, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZG,)
- Es sei unverständlich, dass eine durch Gesetze und Justiz entwickelte, fein austarierte und auf andere Rechtsgebiete abgestimmte Praxis unter Inkaufnahme weiter bestehenden Unebenheiten aufgegeben werden solle (VBSS, P. Knaus).

Wirtschaftsgemeinschaft / Wahl des Familienmodells:

- Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sollte nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden, d.h. die Ehe sei weiterhin als wirtschaftliche Gemeinschaft zu behandeln (die Mitte, EVP, CP, FDK, Freikirchen.ch, Jugend & Familie, Ligue vaudoise, SBV, Städtische Steuerkonferenz, STV).
- Die kumulierte Steuerlast eines Ehepaares soll von der Summe der Einkommen beider Partner bzw. Partnerinnen und nicht von der Aufteilung des Einkommens zwischen den Partnerinnen bzw. Partnern abhängen (Globaleinkommensbesteuerung). Die Einschränkung der Zivilstandsneutralität lasse sich aufgrund der ehelichen Beistandspflicht rechtfertigen (die Mitte, EVP).
- Mit der Einführung einer Individualbesteuerung verabschiede sich der Staat von der Vorstellung der Familie als Wirtschaftsgemeinschaft. Effektiv gehe es dabei um eine Verschiebung der elterlichen Erziehungshoheit an den Staat. Die Wertvermittlung werde von der Familie an Krippe und Schule ausgelagert (Jugend & Familie).

- Die Besteuerung dürfe nicht dazu führen, dass Steuerpflichtige sich für eine bestimmte Lebensweise entscheiden müssten (CP, SBV). Steuerrechtlich sollte es irrelevant sein, durch wen bei einem Ehepaar mit oder ohne Kinder das Einkommen generiert und wie die Kindererziehung und Hausarbeit familienintern aufgeteilt werde (T. Müller).

Beschäftigungseffekte

- Die geschätzten Beschäftigungseffekte werden angezweifelt. Der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder das Pensum der Erwerbstätigkeit zu erhöhen, hänge insbesondere von zahlreichen nicht-steuerlichen Faktoren ab, wie etwa wirtschaftliche Unabhängigkeit, Stellenangebot oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten (EVP, die Mitte, AG, BL, GL, GR, NE, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, CP, die Mitte Frauen Schweiz, FDK, Städtische Steuerkonferenz, VBSS). Das Ziel der Stärkung der Arbeitsanreize laufe insbesondere bei Rentnerhepaaren ins Leere (GR).
- Das primäre Ziel eines Systemwechsels sollte die Abschaffung der Heiratsstrafe und nicht die Bekämpfung des Fachkräftemangels sein (EVP).
- Um die erwarteten Beschäftigungseffekte zu erzielen, müssten flankierend konkrete Massnahmen zur Schaffung von günstigen Bedingungen für die berufliche Integration und die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Müttern ergriffen werden (SKG).

Belastungsrelationen

- Im Ergebnis würden von der vorgesehenen Entlastung mehrheitlich Ehepaare in Rente sowie kinderlose Doppelverdienende mit jeweils hohen und sehr hohen Einkommen profitieren, wobei die Höhe der Entlastung progressiv zur Höhe des Einkommens noch ansteigen würde (SGB, Städtische Steuerkonferenz).
- Die Vorlage führe zu hohen Steuerausfällen, die durch Mehrbelastungen für die tiefen und mittleren Einkommen bezahlt werden müssten (SGB).
- Der Wegfall der privilegierten Besteuerung für Alleinerziehende soll gemäss Operation Libero kompensiert werden. Eine Erhöhung der Kinderabzüge könne dafür ein geeignetes Mittel sein.

3.1.2 Variantenentscheid

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende haben keine explizite Variantenempfehlung abgegeben. Nachfolgend werden diejenigen aufgelistet, die sich für eine Variante ausgesprochen haben.

Variante 1 (ohne Entlastungsmassnahme für Eineinkommenspaare):

Für Variante 1 sprechen sich folgende Vernehmlassungsteilnehmende aus:

- 4 Parteien: FDP, GLP, GPS, SPS
- 3 Kantone: BS, FR, ZH
- 43 Organisationen: AIHK, alliance F, Arbeitgeberverband Region Basel, BPW, BSJF, CCIG, CROP, die Plattform, economie suisse, EFS, EKF, EKFF, EQUAL-SALARY, EXPERTsuisse, FAFTPlus, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, HotellerieSuisse, IGM Schweiz, JUCH, kfmv, KMU-Forum, LOS, männer.ch, mws, Operation Libero, postbeijing, Pro Single Schweiz, SAV, SAV-FSA, SGB, SHV, SKG, SVF, SVS, Swico, Swissmem, Verein Individualbesteuerung, WyberNet

Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich für Variante 1 aussprechen, sind sich einig, dass nur mit dieser Variante die Individualbesteuerung ihre positiven Wirkungen voll entfalten und die zivilstandsunabhängige Besteuerung effektiv umgesetzt werden könne. Sie maximiere insbesondere den Anreiz zur Arbeitsmarktbeteiligung und schein aufgrund des geringeren Koordinationsbedarf bei den Steuerdossiers auch weniger Aufwand bei der Umsetzung zu erfordern, da die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen und die Steuerverfahren weitgehend unabhängig voneinander durchgeführt werden könnten.

Bemerkungen zu Variante 1 (von Gegnern und Befürwortern der Variante):

- Variante 1 sei geeignet, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Sie entlaste aber in der vorliegenden Ausgestaltung hohe Einkommen überproportional und erfülle deshalb das Kriterium sozialer Gerechtigkeit noch nicht (männer.ch).
- Eineinkommensehepaare würden mit Variante 1 mehrbelastet. Dies dürfe jedoch nicht als Bestrafung angesehen werden, sondern sei eine Korrektur, die Eineinkommensehepaare mit unverheirateten Paaren gleichstelle. Die Individualbesteuerung stelle damit eine Abschaffung von Privilegien für das traditionelle Versorgermodell dar (Handelskammer bei der Basel).
- Variante 1 sei konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nachehelichen Unterhalt. Dieses verlange faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner (FDP, GLP, alliance F, EQUAL-SALARY, FAFTPlus, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, mws, postbeijing, Verein Individualbesteuerung, WyberNet). Die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung des EGMR im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen und auch die OECD würden ebenfalls in diese Richtung weisen (JUCH).
- Für Eineinkommenspaare könnte allenfalls eine Lösung mit eng definierter Frist für die Übergangsgeneration vorgesehen werden, da bei einer Übergangsgeneration die verbesserten Erwerbsanreize nur noch bedingt Wirkung entfalten würden, weil verpasste Karriereschritte nicht mehr nachgeholt werden könnten (GPS, BS, alliance F, BPW, BSJF, EQUAL-SALARY, FAFTPlus, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, JUCH, kfmv, LOS, mws, Operation Libero, die Plattform, postbeijing, SHV, SSR, Verein Individualbesteuerung, WyberNet).
- Variante 1 enthalte eine gewisse Ungleichbehandlung insbesondere von Zweieinkommensehepaaren gegenüber Eineinkommensehepaaren, insbesondere auch, weil im Fall, da ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin ein erheblich höheres Einkommen als der andere bzw. die andere habe, sich die hälftigen Abzüge mit Bezug auf das satzbestimmende Einkommen geringfügiger auswirken würden. Konsequenz wäre es daher, wenn die Abzüge im Verhältnis der Reineinkommensanteile verteilt würden (SAV-FSA).
- Durch eine Mehrbelastung von Eineinkommensehepaaren werde faktisch ein fiskalischer Druck ausgeübt, ein genügendes bzw. höheres Zweiteinkommen zu erzielen (BL, GL, GR, SG, ZG, Städtische Steuerkonferenz). Mehrbelastungen in bestimmten Familienkonstellationen zu beseitigen, sei legitim, es sollten aber nicht neue Ungleichheiten bei der steuerlichen Behandlung entstehen (FER). Wenn es nur darum gehe, den Beschäftigungseffekt mit einem Erwerbsanreiz zu maximieren, werde der Wert jeglicher Familienarbeit missachtet (T. Müller).
- Variante 1 stehe im Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts (CP, Travail.Suisse)

Variante 2 (mit Entlastungsmassnahme für Eineinkommenspaare):

Für Variante 2 sprechen sich folgende Vernehmlassungsteilnehmende aus:

- 3 Parteien: EVP, die Mitte, SVP
- 12 Kantone: AI, AR, BE, GE, LU, NW, SG, SZ, TG, TI, UR, VS
- 8 Organisationen: FDK, Freikirchen.ch, Ig3plus, SBLV, SBV, SGV, STV, Travail.Suisse

Die Befürworter der Variante 2 sind sich einig, dass diese Variante der Ehe als wirtschaftlicher Gemeinschaft und dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung trage. Im Vergleich zu Variante 1 würden Eineinkommensehepaare gegenüber Zweieinkommensehepaaren mit Variante 2 weniger benachteiligt. Die Individualbesteuerung dürfe nicht dazu führen, dass sich die Belastungsverhältnisse zwischen verschiedenen Haushaltstypen stark verändere. Deshalb sei Variante 2 vorzuziehen, auch wenn sie im Vollzug kompliziert und aufwändiger sei. Sie würde die verschiedenen Familienformen besser berücksichtigen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehepaarbesteuerung respektieren.

Bemerkungen zu Variante 2 (von Gegnern und Befürwortern der Variante):

- Variante 2 sei keine echte Individualbesteuerung, sondern ein Mischsystem. Sie sei im Vollzug wesentlich aufwändiger, da die Steuererklärung nicht ohne Abstimmung mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin ausgefüllt und geprüft werden könne. Dies stehe einer Automatisierung des Veranlagungsprozesses entgegen (NE, SO ZH).
- Die Erwerbsanreize würden deutlich geringer ausfallen und der Einkommensdifferenzabzug führe zu wesentlichen Steuerausfällen oder müsste durch Tarifierhöhungen kompensiert werden (GR, ZH, FDP, economie suisse, Handelskammer beider Basel, Hotellerie-Suisse, Städtische Steuerkonferenz).
- Es sei enttäuschend, dass ein zivilstandsabhängiger Einkommensdifferenzabzug ins Spiel gebracht werde, der am veralteten Rollenbild von Eineinkommensehepaaren festhalte und die gewünschten Erwerbseffekte der Reform unterlaufe (FDP, EFK). Variante 2 müsse zivilstandunabhängig umgesetzt werden (SBLV, SGB, SKG).
- Bei Variante 2 müssten Alleinerziehende mit Kindern mehr Steuern zahlen (SGB, Städtische Steuerkonferenz).

3.2 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

3.2.1 Zuteilung der Einkünfte und Vermögenswerte

Die Zuteilung der Einkünfte und Vermögenswerte nach den zivilrechtlichen Verhältnissen oder anderen gesetzlichen Anspruchsberechtigungen werden grundsätzlich positiv bewertet. Insbesondere zahlreiche Kantone (BL, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, VD, VS, TG, TI, ZH) und die FDK begrüßen diese Zuteilung explizit. Eine andere Zuteilung würde ihrer Ansicht nach zu grossen rechtlichen und praktischen Problemen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen führen. Einige Kantone wünschen, dass in der Botschaft darauf hingewiesen werde, dass sich durch die Zuteilung keine Änderung für Konstellationen ergebe, für die bisher eine Zuordnung nach wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten erfolgte, wie z.B. bei Treuhand- oder Trustverhältnissen (BL, GL, GR, SO, ZH). Gemäss SAV-FSA wäre eine Klarstellung zu begrüßen, dass Vermögensdispositionen zwischen Eheleuten als steuerlich unbeachtlich gelten, sei es während bestehender Ehe oder im Rahmen von güterrechtlichen Auseinandersetzungen.

Es gibt jedoch auch kritische Stimmen dazu oder folgende Unklarheiten werden ins Feld geführt:

- Die vorgeschlagene Zuteilung könne dazu führen, dass die bis anhin zulässigen Steuerabzüge entweder reduziert würden oder aber bei einem Ehepartner bzw. bei einer Ehepartnerin mit keinem oder einem niedrigen Einkommen ins Leere fallen (die Mitte).
- Eine zivilrechtliche Zuordnung ohne Berücksichtigung des Güterstands schein insbesondere bei der Gütergemeinschaft kaum möglich, da gerade der Güterstand die zivilrechtliche Zuordnung der Einkommens- und Vermögenswerte festlege (Städtische Steuerkonferenz).
- Es dürfte nicht einfach sein, das Eigentum und den Besitz an beweglichem Vermögen zu bestimmen, für welches oftmals kein schriftlicher Vertrag oder Belege vorliegen würden. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit würden die Ehepartner und Ehepartnerinnen die Löhne aufteilen (SBV, STV).
- Eine Überprüfung fehlerhafter Angaben insbesondere bei unzureichender Mitwirkung der betroffenen Steuerpflichtigen dürfte schwierig sein. Das Missbrauchspotential sowie Unklarheiten dürften mit einem massiv erhöhten Kontrollaufwand einhergehen (Städtische Steuerkonferenz).
- Es stelle sich die Frage, ob eine solche Norm nötig sei, da sich eine solche Zuordnung von selbst verstehe. Es gebe aber auch Abweichungen, so etwa bei Nutznießungs- und bei Treuhandverhältnissen. Dort erfolge gerade keine Zurechnung an den formellen Eigentümer, sondern an den Nutzniesser resp. den Treugeber. Fraglich sei, ob diese besonderen Zuordnungen nicht bedacht wurden oder ob eine Neuordnung angestrebt werde (EXPERTsuisse, SAV-FSA).

- Liegenschaftsunterhaltskosten würden bei hälftigem Miteigentum beiden Eheleuten je hälftig angerechnet, unabhängig davon, wer diese bezahlt habe. Dasselbe gelte für Schuldzinsen, welche gemäss Schuldvertrag und nicht gemäss Sachenrecht resp. Grundbucheintrag zugerechnet werden sollen. Um steuerplanerische Ergebnisse zu vermeiden, wäre eine Lösung vorzuziehen, wonach vor allem der Liegenschaftsunterhalt und die Schuldzinsen die Person abziehen könne, die sie bezahlt habe (SAV-FSA).
- Stünden bei Liegenschaften Sanierungen oder Investitionen an, würde der diesbezügliche Abzug beim nicht vorhandenen oder niedrigeren Zweiteinkommen ins Leere laufen. Ein Übertrag bei der zweiten Person mit dem höheren Einkommen würde jedoch dem Sinn und Zweck der Individualbesteuerung diametral widersprechen (VBSS).
- Unklar sei, ob Schulden und Schuldzinsen zwischen den Eheleuten im interkantonalen Verhältnis proportional aufgeteilt werden müssten und nicht nach den zivilrechtlichen Verhältnissen (STV).

3.2.2 Kinderrelevante Abzüge

3.2.2.1 Grundsatz der hälftigen Aufteilung

Die hälftige Aufteilung der kinderrelevanten Abzüge auf die Eltern wird grossmehrheitlich begrüsst. Verschiedene Kantone (GL, NE, NW, SG, SO, SZ, VS, TG, ZH) weisen explizit darauf hin, dass die hälftige Zuteilung der Abzüge eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen erlaube. Auch die EVP und die GLP sowie zahlreiche Frauenorganisationen und die FDK beurteilen die hälftige Aufteilung ausdrücklich als sinnvoll.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende beurteilen die hälftige Aufteilung jedoch kritisch:

- Es würden sich häufig problematische Fallstellungen ergeben, weil die aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts und der zivilrechtlichen Unterstützungspflicht je hälftig zugewiesenen Abzüge bei jenem Elternteil mit dem geringeren oder ganz fehlenden (Zweit-)Einkommen ins Leere fallen und ihre ursprünglich beabsichtigte Wirkung verlieren würden (die Mitte, VBSS).
- Es erscheine sinnvoller, wenn Kinderabzüge und weitere Abzüge entweder gemäss dem Beitrag am Gesamthaushaltseinkommen aufgeteilt oder generell dem höheren Einkommen zugeteilt würden. Durch die Steuerprogression würden dabei die Familien stärker profitieren, als bei einer je hälftigen Aufteilung (BL).
- Die CROP ist der Ansicht, dass das Kriterium der «elterlichen Sorge» nicht mehr angemessen ist. Der entscheidende Faktor sei die Art und Weise, wie die Eltern die Betreuung der Kinder und ihre jeweiligen finanziellen Beiträge zum Unterhalt ihres Kindes untereinander aufteilen.
- Die kinderrelevanten Abzüge sollten für Eltern, die getrennt leben oder geschieden sind und in unterschiedlichen Haushalten leben, fairer, pragmatischer und effektiver ausgestaltet werden (AGNA, O. Grobet, D. Stämpfli). Der Versicherungsabzug für das Kind und der Kinderdrittbetreuungsabzug sollten z.B. den Elternteilen zugewiesen werden, die die entsprechenden Kosten tatsächlich tragen würden, und nicht auf der Grundlage der geteilten elterlichen Sorge (O. Grobet, D. Stämpfli).
- Die Regelung sei bei getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder abwechslungsweise betreuen, falsch. Diese hätten höhere Kosten, da z.B. jeder Elternteil ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung von angemessener Größe haben müsse, um die Kinder unterzubringen. Diese müssten höhere Abzüge bekommen (AGNA).
- Es entstehe eine massive Benachteiligung der Eineinkommensehepaare mit mehreren Kindern. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit könne nur gewahrt werden, wenn die kinderbezogenen Abzüge vollumfänglich dem einzigen Einkommen zugeordnet werden (lg3plus).

3.2.2.2 Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Die Mehrheit ist mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung einverstanden. Damit der Abzug für ein Kind, das unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider Elternteile steht, ohne Verfahrenskoordination erfolgen könne, dürfe jeder Elternteil maximal nur die Hälfte des Abzuges

beanspruchen (alliance F, BPW, BSJF, die Plattform, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, kfmv, LOS, mws, postbeijing, SHV).

Einige schlagen eine andere Regelung vor:

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge solle jeder Elternteil die von ihm getragenen (nicht nachgewiesenen) Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen könne (BL, BS, GE, GL, GR, SO, SZ, TG, ZH). Ein Abzug von nicht selbst getragenen Kosten widerspreche dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (ZH).
- Die Kinderdrittbetreuungskosten müssten vollumfänglich als berufsbezogene Kosten zum Abzug zugelassen werden, um erwerbstätige Eltern finanziell zu entlasten.
- Um zu verhindern, dass Kinderbetreuungskosten bei ungleicher Einkommensverteilung ins Leere laufen, solle die Möglichkeit bestehen, eine andere Aufteilung zu beantragen (Städtische Steuerkonferenz).

3.2.2.3 Ausgestaltung des Kinderabzugs

Bei der Ausgestaltung des Kinderabzugs sind sich die Vernehmlassungsteilnehmenden nicht einig. Allgemein wird die Erhöhung des Kinderabzugs begrüsst. Die EFS ermuntern die Kantone, den Kinderabzug nach Einführung der Individualbesteuerung auch auf kantonaler Ebene anzuheben. Viele sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung bei volljährigen Kindern in Ausbildung zwingend eine Verfahrenskoordination zwischen den Steuerdossiers der Elternteile erfordere, damit der Kinderabzug korrekt zugeteilt werden könne. Bei volljährigen Kindern sollte der Abzug deshalb auch hälftig aufgeteilt werden, soweit beide Elternteile zum Unterhalt des volljährigen Kindes beitragen. Da die Kosten für volljährige Kinder in Erstausbildung höher seien als für minderjährige Kinder, könne der Abzug für volljährige Kinder erhöht werden, etwa auf 12'000 – 18'000 Franken (BL, BS, GL, GR, NW, SO, SZ, TG, ZH, alliance F, BPW, BSJF, die Plattform, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, kfmv, LOS, mws, Operation Libero, postbeijing, SHV, Verein Individualbesteuerung, WyberNet). Travail.Suisse schlägt einen Kinderabzug in der Höhe von 11'000 Franken vor, da in Fällen ohne Zweitverdienst oder bei geringem Zweitverdienst der dem niedrigeren Einkommen zugewiesene Anteil des Kinderabzugs nicht die gleiche Entlastungswirkung entfalten könne wie im heutigen System. Der Abzug sollte aber nicht höher sein, da dies bei der direkten Bundessteuer zu einem ungünstigen Verteilungseffekt führen würde, indem Familien mit Kindern mit hohem Einkommen bevorzugt würden, da diese proportional viel mehr profitieren würden als Familien mit mittlerem Einkommen.

Kritisiert wird zudem vereinzelt Folgendes:

- Mit der Erhöhung des Kinderabzuges werde die Steuerbelastung für höhere Einkommen reduziert, ohne dass dadurch die Frauenerwerbstätigkeit gefördert werde (SGB).
- Heute könne bei gemeinsamem Sorgerecht jeder Elternteil einen halben Abzug pro Kind geltend machen, mit Ausnahme des Elternteils, der dem anderen Elternteil einen (für das Kind bestimmten) Unterhaltsbeitrag zahle. Durch die Beibehaltung dieser Ausnahme werde weiterhin eine ungleiche und ungerechte Besteuerungsmethode für den unterhaltspflichtigen Elternteil angewendet. Um gerecht zu sein, sollten die Steuerabzüge modulierbar sein und für jeden Elternteil im Verhältnis zu der Zeit, die das Kind bei jedem Elternteil verbringt, aufgeteilt werden. Da bei getrennten Eltern zwei Haushalte für die Aufnahme von Kindern ausgestattet sein müssten, müsse der Abzug um einen Faktor 1,8 erhöht werden (CROP). Weitere Vernehmlassungsteilnehmende fordern bei gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut die hälftige Zuteilung, auch wenn ein Elternteil Alimente für die Kinder zahlt, da beide Elternteile die damit verbundenen Lasten tragen würden, unabhängig davon, was für Alimentenleistungen stattfinden. Eine Anpassung der Praxis sei daher dringend geboten (O. Grobet, D. Stämpfli, IGM Schweiz).
- Für den Fall, dass ein volljähriges Kind in Ausbildung während der Woche außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen wohnen müsse, sollte ein zusätzlicher Abzug vorgesehen werden (D.Stämpfli).

3.2.2.4 Ausgestaltung der Unterhaltsabzüge

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll bei einer Individualbesteuerung an der geltenden Alimentenbesteuerung festgehalten werden. Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich dazu geäußert. Vereinzelt wurde gefordert, dass der Abzug für Unterhaltsbeiträge so auszugestalten sei, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder nur dann abziehbar seien, wenn der andere Elternteil nicht im gleichen Haushalt wohne. Die Besteuerung der Unterhaltsbeiträge beim empfangenden Elternteil sei ebenfalls entsprechend anzupassen. Unverheiratete Paare hätten sonst eine steuerliche Optimierungsmöglichkeit (BS, ZH, SSV/KSFD).

Zudem wird von der CROP und Freikirchen.ch die Ungleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen an unmündige im Vergleich zu jenen an mündige Kinder als stossend moniert. Gemäss dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollten Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder ebenfalls beim unterhaltsberechtigten Kind besteuert werden.

Die AGNA schlägt vor, dass die erhaltenen Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht mehr steuerbar sein sollten. Die Hinzurechnung der Alimentenleistungen zum Einkommen des empfangenden Elternteils und der Abzug beim zahlenden Elternteil benachteilige Steuerpflichtige mit durchschnittlichem oder niedrigem Einkommen.

3.2.3 Ausgestaltung des Unterstützungsabzugs

Zum Unterstützungsabzug haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Die vorgeschlagene Regelung zeigt nach Ansicht der Städtischen Steuerkonferenz auf, dass eheimannente Besonderheiten im Rahmen einer zivilstandsneutralen Besteuerung nicht zufriedenstellend abgebildet werden könnten. Angesichts des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe erscheine es kaum erklärbar, dass Unterstützungsleistungen an ehefremde Personen zu einem Abzug berechtigen, gesetzlich verankerte Unterstützungen des eigenen Ehepartners bzw. der eigenen Ehepartnerin jedoch nicht. Auch für Freikirchen.ch sollte bei Ehepaaren aufgrund der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Unterstützungsabzug ohne Einschränkungen zugelassen werden.

Gemäss Pro Single Schweiz sollte der Abzug für unterstützungsbedürftige Erwachsene nicht geringer ausfallen als der Kinderabzug. Wer für erwerbsunfähige Erwachsene Sorge, leiste einen wichtigen Beitrag zur Entlastung öffentlicher Institutionen und sollte mindestens gleichbehandelt werden.

Sofern für Ehepaare ein spezieller Einkommensdifferenzabzug möglich sei, sollte gemäss diverser Kantone für Ehepartnerinnen und Ehepartner kein zusätzlicher Unterstützungsabzug gewährt werden (BL, GL, GR, SZ, TG, ZG, ZH). SO sieht zudem Probleme in der Praxis, wenn bei ungetrennter Ehe neu der Unterstützungsabzug zulässig sei, da bei jedem Einkommensehepaar somit zwingend ein Unterstützungsabzug gewährt werden müsste.

3.2.4 Ausgestaltung des Haushaltsabzugs

Der vorgeschlagene Haushaltsabzug wird sehr unterschiedlich bewertet. Einige Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, zumindest auf einen Haushaltsabzug für Alleinstehende zu verzichten. Im Vollzug führe der Haushaltsabzug zu einem Mehraufwand, da für viele Steuerpflichtige geprüft werden müsse, ob eine Wohnung allein bewohnt werde oder nicht (BL, GL, GR, LU, SO, SZ, TG, ZH). Der Haushaltsabzug solle, wenn überhaupt, höchstens für Alleinstehende, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, gewährt werden (BL, GL, GR, SO, SZ, UR, ZH, EKFF).

Auch gemäss economiesuisse, EXPERTsuisse und SAV-FSA dürfte die Umsetzung häufig an praktischen Schwierigkeiten scheitern. Die tatsächlichen Wohnverhältnisse seien angesichts der vielfältigen Wohn- und Lebensformen den Behörden entweder nicht bekannt oder nur mit Mühe herauszufinden. Zu befürchten sei, dass viele Einsprache- und Rekursverfahren über diesen Abzug geführt würden (SAV-FSA).

Operation Libero lehnt eine neue steuerliche Ungleichbehandlung aufgrund der Wohn- und Lebensform ab.

Die FDP, Travail.Suisse, GE und VD sprechen sich explizit für einen Haushaltsabzug für alleinstehende und alleinerziehende Personen aus, da dieser die reformbedingte Mehrbelastung durch den Wegfall der geltenden privilegierten Besteuerung mildere. NE weist darauf hin, dass die Steuerlast von Alleinerziehenden, die derzeit vom Verheiratetentarif profitieren, trotz des Haushaltsabzugs stark ansteigen würde.

Für diverse Vernehmlassungsteilnehmende ist der Abzug in der vorgeschlagenen Form akzeptierbar. Sie bevorzugen jedoch einen zivilstandsneutralen einheitlichen Haushaltsabzug, wie ihn auch die WAK beider Räte vorgeschlagen habe. Damit könne verhindert werden, dass Eineinkommensehepaare mit dem neuen System zu stark benachteiligt würden, ohne dass ein negativer Erwerbsanreiz erzeugt werde. Gleichzeitig könnten damit sowohl die sozialen Lasten von Alleinerziehenden als auch die Haushaltskosten von Alleinstehenden etwas eingedämmt werden (GLP, alliance F, BPW, BSJF, die Plattform, FDP Frauen Kanton Zürich, FAFTPlus, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, kfmv, LOS, mws, postbeijing, SHV, Verein Individualbesteuerung, WyberNet).

Die FDP lehnt eine allfällige Ausdehnung des Haushaltsabzugs auch auf Eineinkommensehepaare hingegen konsequent ab.

Für Pro Single Schweiz berücksichtigt der vorgeschlagene Haushaltsabzug die Mehraufwendungen in Einpersonenhaushalten ungenügend. Er müsse auf 9'000 Franken erhöht werden. Als Orientierungsgrösse für die Bemessung der Wohnkosten seien Ansätze der Ergänzungsleistungen anzuwenden, welche die tatsächlichen Verhältnisse besser abbilden würden.

Die EKFF beantragt, dass den Abzug bei getrenntlebenden Eltern anteilmässig auch derjenige Elternteil geltend machen könne, bei welchem die Kinder nicht ihren Wohnsitz haben, sich jedoch regelmässig aufhalten würden.

3.2.5 Ausgestaltung des Einkommensdifferenzabzug

Die EVP, Travail.Suisse und der SGemV begrüessen die vorgeschlagene Ausgestaltung des Einkommensdifferenzabzugs, da Schwelleneffekte dadurch vermieden würden. Für Travail.Suisse ist eine unterschiedliche Behandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren aufgrund der Beistands- und Unterhaltungspflicht, die das Zivilrecht den Ehepartnerinnen und Ehepartnern auferlege, gerechtfertigt.

Gemäss der Städtischen Steuerkonferenz erscheint der Einkommensdifferenzabzug vor dem Hintergrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwar konsequent, im Hinblick auf eine zivilstandsneutrale Besteuerung werfe er jedoch Fragen auf.

EXPERTSuisse und SAV-FSA überzeugt die Begründung für die unterschiedliche Behandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren nur bedingt, da Unterhaltungspflichten nicht nur verheiratete Personen treffen würden. Unterhalt könne auch nach einer Scheidung geschuldet sein. Auch gemäss BE und GE wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch ungenügend berücksichtigt, weil unverheirateten Paaren kein Einkommensdifferenzabzug gewährt werde. Zudem würden die kinderbezogenen Abzüge aufgrund der geplanten hälftigen Aufteilung zwischen den Eheleuten in vielen Konstellationen mit geringem Zweiteinkommen ins Leere fallen.

Für Freikirchen.ch ist das Korrektiv ungenügend. Aufgrund der im ZGB geregelten finanziellen Beistandspflicht müsse eine Ausgleichsregelung getroffen werden, wie sie Luxemburg vorsehe (individuelle Besteuerung mit Neuverteilung der Einkünfte).

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Abzug in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ab. Die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen könnten nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagungen der Eheleute voneinander abhängen würden. Dies bedinge eine Koordination der Deklaration und Verfahren der Eheleute (BL, GL, GR, SG, SO, SZ, ZH, alliance F, die Plattform, kfmv, Handelskammer

beider Basel, SHV). Sofern an einem Abzug für Eineinkommensehepaare festgehalten werde, sollte die Ausgestaltung als pauschaler Sozialabzug geprüft werden, welcher eine unabhängige Deklaration und Durchführung des Veranlagungsverfahrens zulasse (BL, GL, GR, BS, LU, NW, SG, SZ, VS, ZH, FDK).

3.2.6 Ausgestaltung des Verfahrens

Administrativer Mehraufwand / Koordination der Verfahren

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, darunter viele Kantone, weisen darauf hin, dass durch die getrennte Steuerdeklaration der Ehepaare für die Steuerbehörden die Anzahl der neu zu bearbeitenden Steuerdossiers um über 1,7 Millionen steige. Dies führe zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand (Zunahme Steuerdossiers, IT-Anpassungen, Schulung des Personals etc.). Der Abklärungs- und Koordinationsaufwand für die Kantone liesse sich nicht vollständig automatisieren (EVP, die Mitte, AG, BL, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, VD, VS, TG, TI, ZH, FDK, T. Müller).

Aus diesem Grund wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, dass die Einführung der Individualbesteuerung möglichst unbürokratisch und einfach auf allen Ebenen vorzunehmen ist. Eine Koordination im Veranlagungsverfahren zwischen den beiden Eheleuten gelte es daher zu vermeiden (FDP, GLP, BL, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, VD, VS, TG, ZH, alliance F, Arbeitgeberverband Region Basel, BSJF, die Plattform, economie suisse, FDK, FDP Frauen Kanton Zürich, FER, HotellerieSuisse, kfmv, mws, Operation Libero, postbeijing, SHV).

Für die Städtische Steuerkonferenz und BE ist hingegen für eine korrekte Durchführung des Veranlagungsverfahrens eine Koordination der Veranlagungen der Eheleute notwendig, zumindest in bestimmten Konstellationen. Dies ist gemäss BE bereits heute bei unverheirateten Paaren mit Kindern, bei den Gesellschaften oder bei Miteigentümern und Miteigentümerinnen von Liegenschaften der Fall, um eine korrekte Steuerveranlagung sicherzustellen. Technisch sei gemäss BE eine solche Koordination machbar, indem die zu koordinierenden Steuerfälle systemmässig miteinander verknüpft werden, so dass das Veranlagungssystem die Fälle erst zur Veranlagung freigebe, wenn beide Steuererklärungen eingereicht seien. Bei einer Koordination wären zudem weitere Lösungen möglich, z. B. ein Übertrag von nicht konsumierten Abzügen auf das steuerbare Einkommen der anderen Person. Es seien daher Alternativen zu prüfen, welche zu sachgerechteren Lösungen führen würden.

Auch die FDK geht davon aus, dass bei Konstellationen mit gemeinsamen Kindern oder solchen mit Liegenschaft im Miteigentum eine Verfahrenskoordination praktisch unumgänglich sei.

Für die Handelskammer beider Basel, den SGV, Swico und Swissmem führt die Mehrbelastung der Steuerverwaltungen zu einem starken Anreiz bzw. Druck hinsichtlich schneller Einführung von digitalen und automatisierten Systemen, was positiv zu werten sei. Economiesuisse, EXPERTsuisse und der SAV fordern die Bundesbehörden auf, mit den Kantonen entsprechende Begleitmassnahmen zu erarbeiten (z.B. Effizienzsteigerungen mittels Digitalisierung, deklaratorische Harmonisierung, Weiterentwicklung automatisiertes Veranlagungsverfahren, etc.), um dem verwaltungsökonomischen Mehraufwand entgegenzuwirken. Ansonsten drohe eine kontraproduktive personelle Aufblähung der Zentralverwaltung (SGV, Swico, Swissmem).

Die EVP und die SVP machen darauf aufmerksam, dass durch die Individualbesteuerung die Komplexität massiv erhöht werde, was auch für die Steuerpflichtigen einen grossen wiederkehrenden Mehraufwand bewirke, insbesondere durch die Zuordnung der Einkommensteile auf die Ehepartner und Ehepartnerinnen. Die FER und der SGV fordern, dass Unternehmen und Steuerpflichtige weder administrativ noch finanziell überfordert werden.

Getrennte Steuererklärungen der Ehepartnerinnen und Ehepartner

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen ausdrücklich, dass bei Ehepaaren von zwei getrennten Steuererklärungen ausgegangen werden soll, da die positiven

Erwerbsanreize umso höher ausfallen, je deutlicher der Steuerbetrag in Relation zum Einkommen für die einzelne Person ersichtlich sei. Dies stärke die Finanzkompetenzen und fördere die Eigenverantwortung (FDP, GLP, GPS, alliance F, Arbeitgeberverband Region Basel, BPW, BSJF, die Plattform, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, kfmv, LOS, mws, postbeijing, SHV, Swico, Verein Individualbesteuerung, WyberNet).

Für einige wenige erscheint die Einreichung einer einzigen Steuererklärung bei Ehepaaren als sinnvoll. Für den STV wäre dies insbesondere im Hinblick auf die Berechnung des Kripentarifs etc. von Vorteil. Zur Eindämmung des extrem hohen Verwaltungsaufwandes ist auch gemäss TG, UR und dem KMU-Forum eine gemeinsame Steuererklärung der Ehepaare vorzuziehen, insbesondere bei der Einführung eines Einkommensdifferenzabzugs. Eheleute mit gemeinsamen minderjährigen Kindern und nur einem Erwerbseinkommen oder einem tiefen Zweiteinkommen könnten dabei als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet werden. Eine Übertragung der ins «Leere» fallenden kinderrelevanten Abzüge auf den anderen Ehepartner bzw. die andere Ehepartnerin mit dem höheren Einkommen wäre damit ohne weiteres möglich (UR).

Weitere Bemerkungen zum Verfahren:

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, vor allem zahlreiche Kantone, befürchten, dass Rechtsgeschäfte unter Eheleuten, die bis anhin steuerrechtlich irrelevant waren, wie z.B. Darlehen, genutzt werden könnten, um Steuern einzusparen. (AG, BL, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, VD, VS, TG, TI, ZH, FDK, STV, VBSS, T. Müller). Gemäss dem STV müsse grundsätzlich geklärt werden, wie der Leistungsaustausch zwischen den Eheleuten (Darlehen, Arbeit gegen Bezahlung) behandelt werden soll. GE vermutet, dass das Risiko tatsächlicher oder fiktiver Übertragungen von Einkommens- und Vermögenselementen erhöht werden könnte, was möglicherweise zu unbefriedigenden Situationen führe, wenn ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin unpfändbar werde. Für VD ist eine Regelung für die unter gemeinsamer Verantwortung der Eheleute ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit notwendig, da hier ein reales Risiko der Steueroptimierung bestehe, die durch eine angemessene Verteilung des Einkommens auf die Eheleute die Auswirkungen der Progression mindern könne. Auch EXPERTsuisse schliesst Steuerplanungsmöglichkeiten nicht aus.

Das KMU-Forum fordert, dass klare Vorgaben erarbeitet werden, die den Steuerpflichtigen mit Unternehmen bei Schwierigkeiten bei der Umsetzung einen möglichst grossen Handlungsspielraum einräumen. Die Zuordnung der Steuerfaktoren nach den zivilrechtlichen Verhältnissen solle ohne hohe formale Anforderungen erfolgen. Individuelle, schriftlich abgefasste Regelungen unter den betroffenen Steuerpflichtigen müssten genügen.

Sofern ein Akteneinsichtsrecht unter Eheleuten bestehe, ist nach Ansicht einiger Kantone (BL, GL, GR, SZ, ZH) auch die Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden betreffend Auskünfte aus Steuerakten bei Ehepaaren anzupassen, da das reine Akteneinsichtsrecht die Steuerbehörden noch nicht zur Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten des einen Ehepartners bzw. der einen Ehepartnerin an anderen bzw. an die andere berechtigten. Eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten an einen anderen Steuerpflichtigen solle immer dann möglich sein, sofern die Veranlagung beider steuerpflichtiger Personen davon abhängen.

Freikirchen.ch lehnt in Übereinstimmung mit den Auskunftsrechten gemäss ZGB eine Einschränkung des gegenseitigen Akteneinsichtsrechtes der Ehepaare ab.

Für den SSV/KSFD und die Städtische Steuerkonferenz ist es inkonsequent und unverständlich, dass die im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vorgenommenen Anpassungen, welche im Rahmen der Veranlagung eine Wechselwirkung zum Partner bzw. zur Partnerin aufweisen, dort keine Berücksichtigung finden sollen. Dies führe dazu, dass unrichtige Veranlagungen im Ergebnis bewusst in Kauf genommen werden.

Für BL, GL, GR, SZ und TG ist die explizit geregelte Korrekturmöglichkeit (Revision, Nachsteuer) von nachträglichen Veränderungen des Reinvermögens des einen Ehepartners bzw.

der einen Ehepartnerin bei der rechtskräftigen Veranlagung des anderen Ehepartners bzw. der anderen Ehepartnerin sachgerecht, insbesondere bei Variante 2.

3.2.7 Verankerung der Individualbesteuerung auf allen drei Staatsebenen

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Verankerung der Individualbesteuerung auf allen drei Staatsebenen. Zahlreiche Kantone (AG, BL, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, VD, VS, ZG, ZH) weisen explizit darauf hin, dass die Individualbesteuerung für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt werden müsse. Es gelte zu verhindern, dass zwischen Bund und Kantonen unterschiedliche Paarbesteuerungsmodelle zur Anwendung gelangen, würde dies doch zu einer erheblich gesteigerten Komplexität, zu Problemen bei der interkantonalen Steuerauscheidung und zu einer Entharmonisierung führen. Die Bevölkerung wäre überfordert und für die Steuerbehörden würde der Vollzug noch aufwändiger und fehleranfälliger. Diese wäre kaum mehr effizient und unbürokratisch zu bewerkstelligen. Auch gemäss der EVP wäre eine unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kantonen nicht zu bewältigen.

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass ein erfolgreicher Übergang zur Individualbesteuerung für alle Staatsebenen nur durch eine Einschränkung der Steuerautonomie der Kantone erreicht werden könne. Andernfalls würden die kantonalen Unterschiede verstärkt und erhebliche Steuerausfälle entstehen, je nachdem, wie die Kantone die Reform umsetzen würden.

Gemäss der SVP stellt die Umsetzung auf allen drei Staatsebenen hingegen einen massiven Eingriff in die kantonale Steuersouveränität dar, da die Tarifgestaltung in der Kompetenz der Kantone liege. Für die Ligue vaudoise würde damit eine Vereinheitlichung der kantonalen Steuern erzwungen, die weit über die derzeitige Harmonisierung hinausgehe. Die Harmonisierungskompetenz des Bundes ermächtigt diesen nicht, die Kantone zu zwingen, Ehepaare individuell zu besteuern.

3.2.8 Finanzielle Folgen

Die finanziellen Auswirkungen der Individualbesteuerung werden kontrovers diskutiert:

Befürwortung der vorgeschlagenen Mindereinnahmen beim Bund:

Gemäss der FDP und der Handelskammer beider Basel würden die in Kauf genommenen Mindereinnahmen von 1 Mrd. Franken bei der direkten Bundessteuer zu einer Entlastung für fast alle Steuerpflichtigen führen. Längerfristig dürften die Steuerausfälle durch die höhere Erwerbstätigkeit wieder kompensiert werden.

Für die GLP und diverse Organisationen (BPW, BSJF, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau, Frauenzentrale Zürich, LOS, mws, Operation Libero, post-beijing, Verein Individualbesteuerung, WyberNet) sind die vorgeschlagenen Tarifierpassungen notwendig, um Mindereinnahmen zu verringern und gleichzeitig die Mehrbelastungen für alle Bevölkerungsgruppen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Mindererträge bei der Bundessteuer seien zwar kein primäres Reformziel, könnten jedoch zur Erhöhung der Erfolgchancen der Individualbesteuerung in Kauf genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden:

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass es schwierig sei abzuschätzen, wie sich die Individualbesteuerung finanziell auf die Kantone auswirke, weil die Ausgangslage sehr unterschiedlich sei. Es sei mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen. Die notwendigen Personal- und IT-Kosten liessen sich nicht abschätzen, würden aber hoch sein (BL, GL, GR, NW, SG, SO, TI, ZG, FDK, FER, SBLV, Städtische Steuerkonferenz). Die FDK fordert deshalb eine bessere Berücksichtigung dieser Kosten durch den Bund. BE geht von Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer im kleinen Prozentbereich aus. Bei Gesamteinnahmen aus der kantonalen Einkommenssteuer von rund 4 Milliarden Franken mache 1 Prozent rund 40 Millionen Franken aus. Dazu würden weitere Mindereinnahmen auf Stufe Gemeinden kommen. SH rechnet mit jährlichen Steuerausfällen von mindestens 1,3 Mio. Franken. NW kommt zum Schluss, dass für Kantone mit einem Splittingmodell je nach Ausgestaltung geringe Mindererträge bis zu Mehrerträgen resultieren dürften. Die Städtische

Steuerkonferenz geht davon aus, dass in Kantonen, in welchen heute eine gemeinsame Ehepaarbesteuerung ohne Splittingmodell vorgesehen sei, die Mindereinnahmen erheblich sein dürften.

Auch für die Gemeinden seien gemäss des SGemV die finanziellen Auswirkungen zurzeit nicht bezifferbar, obwohl sie eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellten. Sie würden vor allem von der Umsetzung in den Kantonen abhängen. Der finanzielle Preis für die Kantone scheine jedoch aktuell noch viel zu hoch zu sein.

Ig3plus und Jugend & Familie kritisieren, dass sich das Volk ohne Kenntnis der zumindest ungefähren Steuerfolgen auf Stufe Kanton und Gemeinden kein abschliessendes Bild über die zu erwartenden Steuerfolgen machen könne. Bei einer Volksabstimmung würden das Recht auf freie Willensbildung sowie das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe verletzt.

Kritik an hohen Steuermindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer:

Gemäss FDK ist die Vorlage für die Kantone nicht tragbar. Für GE, NE, UR und VD ist der Rückgang der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer für die Kantone nur schwer tragbar, da sie mit höheren Kosten konfrontiert wären. TG kritisiert, dass die Kosten für den unnötigen Systemumbau unverhältnismässig und nicht zu rechtfertigen seien. Sie würden auch nicht durch einen vermeintlichen Beschäftigungseffekt kompensiert, da dieser marginal ausfallen werde. Auch BE, SH, TG und VS monieren, dass die Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte sehr hoch seien.

Die Mitte kritisiert, dass die Individualbesteuerung nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei den Kantonen und Gemeinden zu erheblichen Steuerausfällen führe, was ungerechtfertigt sei, da diese die verfassungswidrige Diskriminierung von Ehepaaren bereits seit längerem abgeschafft hätten.

Um den finanzpolitischen Spielraum des Bundes für wichtige Aufgaben (Förderung der familienexternen Kinderbetreuung etc.) zu erhalten und eine mehrheitsfähige Vorlage zu verabschieden, müssten gemäss GPS geringere Mindereinnahmen resultieren. Dies könne etwa durch eine Erhöhung der sehr tiefen Grenzsteuersätze im höheren Einkommensbereich sichergestellt werden. Dadurch werde die durch die Reform verursachte Steuerentlastung in den obersten Einkommensklassen gemindert. Auch für die SKG sollten die Mindereinnahmen durch Anpassungen bei der Progression möglichst tief gehalten werden. T. Müller schlägt vor, dass der maximale Steuerfuss von 11,5% bei der direkten Bundessteuer schon bei einem steuerbaren Einkommen von 0,5 Millionen statt wie heute erst bei 0,75 Millionen Franken erreicht werden sollte.

Für Freikirchen.ch und den SBV erscheint es angesichts der aktuellen Finanzlage des Bundes verfehlt, eine Vorlage mit Mindereinnahmen von 1 Mia. Franken vorzulegen.

Aufkommensneutrale Ausgestaltung bei der direkten Bundessteuer:

Die SPS kritisiert, dass die vorgeschlagene Revision die hohen und höchsten Einkommen steuerlich sehr stark entlaste und zu inakzeptablen Steuerausfällen führe. Die Individualbesteuerung auf Bundesebene müsse daher aufkommensneutral ausgestaltet werden. Dabei müsse die Steuergerechtigkeit erhalten bleiben, die Progression dürfe nicht gebrochen werden (keine Flat Tax). Der Bundesrat plane zudem, den Bundesanteil an einer Finanzierung der Kinderdrittbetreuungskosten drastisch zu kürzen und die Kosten vorwiegend auf die Kantone abzuwälzen. Bei der Subventionierung der familienexternen Kinderbetreuung sei geplant, die Kosten durch eine Kürzung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer gegen zu finanzieren, was die ganze Vorlage aufs Spiel setze.

Eine aufkommensneutrale Ausgestaltung fordern ebenfalls männer.ch, der SSV/KSFD und Travail.Suisse. Die Besteuerung müsse gemäss männer.ch sozial gerecht ausgestaltet sein. Namentlich dürften nicht finanzielle Mittel fehlen, welche zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter notwendig seien. Und für den SSV/KSFD sind aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte Mindereinnahmen nicht zu verantworten. Gemäss SAV sollte die Einführung der Individualbesteuerung keine Steuerausfälle zur Folge haben. Das Steuersubstrat solle erhalten bleiben.

TG weist hingegen darauf hin, dass eine aufkommensneutrale Ausgestaltung massgebliche steuerliche Mehrbelastungen für einen Teil der Ehepaare mit sich bringe, die nicht mit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übereinstimmen würden.

Gegenfinanzierung

Aufgrund der signifikanten finanziellen Konsequenzen fordern economiesuisse, die FER, Ig3plus und HotellerieSuisse, dass aufgezeigt werde, wie die Vorlage unter Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig finanziert werde. Allfällige Erhöhungen der Steuerbelastung an anderer Stelle würden den positiven volkswirtschaftlichen Impulsen entgegenlaufen und seien explizit abzulehnen. Auch gemäss LU darf der Systemwechsel keinen Einfluss auf die Höhe der vereinnahmten Gemeinde- und Staatssteuern sowie auf die direkte Bundessteuer haben. Allfällige unvermeidliche Mindereinnahmen müssten gegenfinanziert werden. Der SBV ist ebenfalls der Ansicht, dass die Steuerausfälle irgendwo eingespart oder mit anderen Steuereinnahmen kompensiert werden müssten. Der Druck auf die landwirtschaftlichen Bundesausgaben würde dadurch aber steigen. Aufgrund einer sehr angespannten Finanzlage sollten momentan keine steuerlichen Entlastungsmassnahmen ergriffen werden.

Übrige Bemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen

Gemäss SO bedinge der Wechsel zur Individualbesteuerung eine Erhöhung des Anteils der Kantone an der Bundessteuer, was zu einem noch höheren Ausfall bei der Bundessteuer führen werde.

Der Systemwechsel würde sehr hohe (Erhebungs-)Kosten verursachen, insbesondere Personalkosten und IT-Kosten (AG, AI, BL, GE, GL, GR, NE, JU, NW, SG, SO, SZ, TI, VD, VS, CP, EXPERTsuisse, FDK, FER, Ligue vaudoise, SBV, SGV, SSV/KSFD, VBSS). Für AI und JU ist es notwendig, dass der Bund alle durch die Vorlage verursachten Kosten übernimmt, da die Einführung der Individualbesteuerung die Antwort auf eine Problematik sei, die ausschliesslich die direkte Bundessteuer betreffe. Gemäss dem SGV sollten die zusätzlichen Kosten nicht auf die Steuerpflichtigen abgewälzt werden, sondern intern in den öffentlichen Verwaltungen kompensiert werden.

Die Städtische Steuerkonferenz kommt zum Schluss, dass mit den prognostizierten und in Kauf genommenen Mindereinnahmen allein auf Ebene der direkten Bundessteuer rein rechnerisch bei einem Beschäftigungseffekt von 2'600 Vollzeitäquivalenten jede einzelne neue Stelle mit einem Betrag in Höhe von jährlich rund 400'000 Franken indirekt subventioniert werde. Mit steigender Anzahl der aus der Individualbesteuerung resultierenden Vollzeitäquivalente reduziere sich zwar die indirekte Subvention, sie liege aber selbst bei der unwahrscheinlichen Annahme von 47'000 Vollzeitäquivalenten noch immer bei einem Betrag von mehr als 20'000 Franken pro Jahr und pro Stelle.

3.2.9 Umsetzung

Vor allem zahlreiche Kantone fordern, dass eine Umsetzungsfrist von mindestens zehn Jahren vorgesehen werde, weil insbesondere die politischen Prozesse in den Kantonen zur grundlegenden Neukonzeption ihrer Steuertarife, Abzüge und Freibeträge mit den damit verbundenen Gesetzgebungsarbeiten und Volksabstimmungen erhebliche Zeit bedingen würden (AI, BL, FR, GE, GL, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, CP, FDK, SGemV, Städtische Steuerkonferenz). NW fordert eine Umsetzungsfrist von mindestens vier Jahren. Für AI und VS ist es zudem wichtig, dass das System der Paarbebesteuerung im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags formell harmonisiert ausgestaltet wird.

Der SGemV und die Städtische Steuerkonferenz fordern, dass die Vorlage für die Gemeinden mit einem vertretbaren administrativen Aufwand umgesetzt werde und in einem angemessenen Nutzenverhältnis zum wirtschaftlich, finanziell und gesellschaftlich Erreichbaren stehe.

Die Städtische Steuerkonferenz sieht im Bereich der interkantonalen Steuerauscheidung grosse Herausforderungen. Die Implementierung eines verlässlichen schweizweiten Meldesystems und kohärenter (inter-)kantonaler Regelungen seien hier zwingend.

Der VBSS vertritt die Ansicht, dass sich ohne gesetzgeberische Anpassungen der auf Steuereffektoren basierenden anderen Rechtsgebieten (Krankenkassenprämienverbilligungen etc.) in den meisten Fällen ungeahnte Folgeverzerrungen ergeben werden.

3.2.10 Verfassungsmässigkeit

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich in Bezug der Verfassungsmässigkeit der beiden Varianten nicht einig:

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass Variante 1 klar verfassungskonform sei, da bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Einzelperson Bezug genommen werden müsse. Frauen seien vermehrt erwerbstätig und sorgten für ihren Unterhalt. Diese Entwicklung werde in den kommenden Jahren weiter zunehmen (FDP, GLP, alliance F, BPW, BSJF, die Plattform, EQUAL-SALARY, FAFTPlus, FDP Frauen Kanton Zürich, Frauenzentrale Zürich, kfmv, mws, postbeijing, SHV, Verein Individualbesteuerung, WyberNet). Nur die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Variante 1 sei zudem konsistent mit dem Bundesgerichtsurteil für den nahehelichen Unterhalt. Dieses verlange faktisch eine wirtschaftliche Selbstständigkeit beider Partner bzw. Partnerinnen (FDP, GLP, alliance F, BPW, BSJF, die Plattform, EQUAL-SALARY, kfmv, SHV).

Auch gemäss Pro Single Schweiz muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit neu definiert werden. Insbesondere bei Teilzeitarbeit sollte bei einer voll erwerbsfähigen Person das auf ein Vollzeitpensum hochgerechnete Einkommen angemessen berücksichtigt werden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müsse immer auch in Bezug zur Leistungsmöglichkeit und zur Leistungsbereitschaft gesetzt werden.

Für diverse Vernehmlassungsteilnehmende sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedoch nicht losgelöst von der ehelichen Gemeinschaft betrachtet werden. Sowohl bei Variante 1 als auch bei Variante 2 würden Eineinkommensehepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen steuerlich stärker belastet als Zweieinkommensehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung. Unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei dies problematisch (die Mitte, SVP, BL, GE, GR, GL, NE; SG, SO, VD, VS). Insbesondere eine Individualbesteuerung ohne Korrektiv (Variante 1) führe zu einer eklatanten Ungleichbehandlung von Eineinkommensehepaaren und Ehepaaren mit großen Einkommensunterschieden, was gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstosse (die Mitte, BE, GE, TG, VD, VS, CP, Ig3plus, SGemV, Ligue vaudoise). Auch für Freikirchen.ch und Travail.Suisse ist die Ausrichtung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach der Einzelperson nicht verfassungskonform.

Jugend & Familie stellt fest, dass mit der Individualbesteuerung die Regeln des bisher frei wählbaren Konkubinatsmodells (Zuteilung je halber Kinderabzug an die Elternteile mit geteiltem Sorgerecht) neu zwingend auf die Ehe übertragen werde (ebenso für den Versicherungsabzug). Dieses Vorgehen stehe im Widerspruch zur verfassungsrechtlich verankerten Ehegarantie und diskriminiere einseitig das traditionelle Familienmodell.

AG und LU weisen darauf hin, dass unverheiratete Paare mit nur einem Einkommen oder nur einem geringen Zweiteinkommen weder den Einkommensdifferenzabzug noch den Haushaltsabzug geltend machen könnten. Sie würden gegenüber verheirateten Personen steuerlich benachteiligt, was verfassungsmässig problematisch sei.

Für GE und VS stehen die aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Korrekture vollzugstechnisch im Widerspruch zu einer Vereinfachung des Steuersystems

3.2.11 Übrige Bemerkungen

Steuerpflichtige mit Kindern

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende stellen mit Befremden fest, dass der Bundesrat die von den Wirtschaftskommissionen des Parlaments (WAK) im Rahmen der Konsultation geforderten Grundsätze teilweise übergangen hat, namentlich das Ziel, Familien mit Kindern mittels zwei Tarifen privilegiert zu besteuern, um die besonderen Lasten der

Kinderbetreuung zu berücksichtigen (FDP, GLP, alliance F, BPW, BSJF, die Plattform, EQUAL-SALARY, FAFTPlus, FDP Frauen Kanton Zürich, FDP Frauen Schweiz, frauenaargau Frauenzentrale Zürich, kfmv, mws, postbeijing, SHV, Verein Individualbesteuerung, WyberNet).

Gemäss der EKFF sollten allfällige Korrekturmassnahmen, um einer Überbelastung bestimmter Familienkonstellationen entgegenzuwirken, höchstens auf der faktischen Tatsache einer Elternschaft aufbauen, aber nicht auf dem Zivilstand. Dabei sei zu berücksichtigen, dass heute immer mehr Familien alternierende Betreuungsformen mit individuellen Betreuungsanteilen leben würden. Zivilstandsneutrale Ansätze, die an eine Elternschaft anknüpfen, wären mittelfristig auch in anderen Rechtsbereichen ins Auge zu fassen.

Nach Ansicht der SPS und des SGB hat die vorgeschlagene Individualbesteuerung beim Bund kaum finanzielle Vorteile für Paare mit Kindern. Mit der Erhöhung des Kinderabzuges werde allenfalls die Steuerbelastung für höhere Einkommen reduziert, ohne dass dadurch die Frauenerwerbstätigkeit gefördert werde. Es bestehe aber vielmehr die Gefahr, dass aufgrund der Steuerausfälle Geld für dringend notwendige Verbesserungen bei der ausserhäuslichen Kinderbetreuung fehle. Die Ziele der Individualbesteuerung könnten daher gemäss der EKFF, dem SAV und dem SVF nur mit einem flächendeckenden, bezahlbaren Angebot zur familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden.

Nach Ig3plus sind in der Vorlage die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf kinderreiche Familien, insbesondere Eineinkommensfamilien, nicht ausreichend dargestellt.

Der Wegfall der privilegierten Besteuerung für Alleinerziehende soll gemäss Operation Libero kompensiert werden. Eine Erhöhung der Kinderabzüge könne dafür ein geeignetes Mittel sein.

Beschäftigungseffekte

Für EXPERTsuisse ist es unklar, inwieweit die internationalen empirischen Studien herbeigezogen werden können, um die Grössenordnung des Beschäftigungseffekts in der Schweiz zu schätzen. Bei der Analyse des Beschäftigungseffekts müsse auch berücksichtigt werden, dass, wenn ein Elternteil aufgrund günstiger Rahmenbedingungen die Arbeitsquote erhöhe, der andere Elternteil das Pensum möglicherweise entsprechend senken werde. Zudem hänge der Ausbau der Erwerbstätigkeit nicht nur vom Willen der betroffenen Person ab, sondern auch sehr stark von ihrem Alter, ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten.

Gemäss EVP bedürfe es einer kontextabhängigen Betrachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Familienpolitik und Kleinkinderbetreuungsmöglichkeiten seien in der Schweiz wesentlich schwächer ausgebaut als in anderen Ländern. Zudem seien die Ursachen der Teilzeitarbeit nicht im Bundessteuersystem zu finden und schliesslich sei der kausale Wirkungszusammenhang zwischen einer verminderten Steuerlast und einem höheren Beschäftigungsgrad unzureichend nachgewiesen.

Die angegebene Schätzung zu den Beschäftigungsanreizen (10'000 – 47'000 Vollzeitstellen) ist nach Ansicht der Mitte, economie suisse, der FER und Freikirchen.ch problematisch. Die Spannbreite sei derart gross, dass sich keine sachliche politische Diskussion darauf aufbauen lasse. Es fehle die explizite Berücksichtigung der Auswirkungen der Erwerbstätigkeit und des Einkommens des jeweils anderen Ehepartners in der eigenen Erwerbsentscheidung, d.h. die sog. Kreuz-Elastizitäten, um die Verlässlichkeit der Schätzungen auch diesbezüglich abzusichern (economie suisse). Gemäss der Mitte sollte darauf hingewiesen werden, dass es auch mit der alternativen Steuerberechnung erhebliche positive Beschäftigungseffekte geben würde, ohne dass hierzu ein ganzes Steuersystem umgebaut werden müsste.

Um den Personalmangel zu bekämpfen, könne man sich nach Ansicht von SAV und Travail.Suisse nicht nur auf eine höhere Erwerbsquote der Frauen verlassen, sondern müsse auch andere Wege wie die Steigerung der Produktivität und die Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen in bestimmten Branchen bevorzugen. Wichtig sei eine ausreichende Anzahl an qualitativ hochwertigen und erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen und ein erweiterter Elternurlaub. Gemäss des SWR müsse eine Kohärenz aller staatlichen

Maßnahmen erzielt werden, die sich direkt oder indirekt auf die Beschäftigung qualifizierter Frauen auswirken, um günstige Rahmenbedingungen für die Karriere von Frauen unabhängig von ihrem Familienstand zu schaffen und die Vereinbarkeit von beruflichen Ambitionen und dem Wunsch, eine Familie zu gründen, zu erleichtern.

Das Ziel der Individualbesteuerung könne nach Ansicht des SGV nicht nur darin bestehen, die Anreize zur Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Dies habe zwar kurzfristig einen positiven Effekt, langfristig könnte sich dies als kontraproduktiv erweisen, indem sich dies negativ auf die bereits sehr niedrige Geburtenrate in der Schweiz auswirke, was zusätzliche Kosten verursachen könnte.

Datenbasis

Die Mitte ist erstaunt, dass es plötzlich mehr Ehepaare gebe, die vom geltenden System profitieren, als in der letzten Schätzung des Bundes. Im Wissen um vergangene Fehlberechnungen sollte gerade in diesem Bereich mit grosser Vorsicht agiert werden. Diese neuen Zahlen würden suggerieren, dass die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer ein zunehmend vernachlässigbares Problem sei. Dies sei aber keineswegs der Fall.

Economiesuisse und FER regen an, die notwendigen Prozesse zur Realisierung der empfohlenen Massnahmen zur Verbesserung der verfügbaren Datenbasis parallel zur Bereinigung der Vorlage umzusetzen, um eine ausreichend stabile Datengrundlage zu erhalten.

Gemäss Pro Single Schweiz ist es aufgrund des Registerharmonisierungsgesetzes möglich, alle Bewohnerinnen und Bewohner zu erfassen, die in der gleichen Wohnung leben. Bei der Einführung eines neuen Steuergesetzes sei eine Erfassung aller Steuerpflichtigen dringend notwendig, unabhängig davon, ob sie allein oder in Partnerschaften leben. Eine differenziertere Erfassung sei unabdingbar.

Rechtsvergleich

EXPERTsuisse hält fest, dass die Individualbesteuerung in Europa weit verbreitet sei. Die Steuersysteme der betreffenden Länder seien jedoch nicht mit dem in der Schweiz angewandten System vergleichbar. Einige Länder würden von einer Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (teilweise ohne Notwendigkeit der Einreichung einer Steuererklärung), einer Flat Tax Rate oder einem System, das Subventionen gegenüber der Gewährung von generellen und sozialen Abzügen bevorzuge, ausgehen. Der Aufwand zur Umsetzung der Individualbesteuerung sei in der Schweiz deutlich höher. Dies müsse aufgezeigt werden.

Für den VBSS und Freikirchen.ch ist der Rechtsvergleich mit anderen Ländern oberflächlich. Es werde eine Einordnung mit der für die Besteuerung massgeblichen Gesetzgebungs-Umwelt unterlassen und Elementares wie z.B. der kaum vorhandene Steuerföderalismus oder die fehlende Vermögenssteuer nur am Rande erwähnt. Es sollte zudem aufgezeigt werden, weshalb nicht ein Modell wie in Deutschland, Luxemburg oder den Niederlanden gewählt werde (Freikirchen.ch).

Steuerpflichtige im Rentenalter

Der SSR wünscht, dass die Auswirkungen auf die verschiedenen Segmente der Seniorinnen und Senioren (tiefe Einkommen, Witwen/Witwer, Unverheiratete, Verheiratete) spezifisch dargelegt werden. Die Situation von Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen sei in einer neuen Steuersystematik besonders zu berücksichtigen.

Gemäss des SVS können Ehepaare im Rentenalter aktuell ihr Einkommen aus der I. und II. Säule kaum mehr durch zusätzliche Erwerbstätigkeit beeinflussen. Demzufolge sei der früher nicht erwerbstätige Teil auch auf einen Anteil aus der II. Säule des erwerbstätigen Teils angewiesen. Folgerichtig wäre deshalb, dass das Parlament in einer Übergangslösung vorsehen würde, dass auch die Rente aus der II. Säule gesplittet werden.

Sollte sich der Bundesrat für die Individualbesteuerung entscheiden, ist nach Ansicht der SVP gleichzeitig auch die Diskriminierung der Ehepaare bei der AHV (Rentenplafonierung) zu beseitigen.

KMU-Verträglichkeit

Laut KMU-Forum muss eine KMU-Verträglichkeitsanalyse bezüglich des administrativen Aufwands usw. durchgeführt werden. Die Informationen im erläuternden Bericht seien unvollständig, da sie nicht in allen Punkten den Anforderungen der RFA-Richtlinien entsprechen würden. Gemäss des SBLV hat die Individualbesteuerung insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe und Bauernfamilien negative Folgen. Die spezifische Struktur der Bauernfamilien in Bezug auf die Arbeits-, Eigentums- und Finanzverteilung erfordere zumindest wirkungsvolle Korrekturen.

Vorschläge für eine künftige Ehepaarbesteuerung

Für zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, darunter die Mehrheit der Kantone, sollte die Ehepaarbesteuerung weiterhin auf Basis einer gemeinsamen Besteuerung erfolgen. Die Beseitigung der „Heiratsstrafe“ bei der direkten Bundessteuer könne rascher und in Übereinstimmung mit den kantonalen Bemühungen erfolgen, indem eine Vorlage erarbeitet werde, die sich nur auf die direkte Bundessteuer auswirke. Die Einführung eines Splittingverfahrens (Voll- oder Teilsplitting, Familienquotientensystem) bzw. von Tarifkorrekturen bei der direkten Bundessteuer, der Um- oder Ausbau des Zweiverdienerabzugs oder die Einführung der alternativen Steuerberechnung seien die am einfachsten umzusetzenden Lösungen (die Mitte, EVP, SVP, AG, AI, BL, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, CP, CVCI, FDK, die Mitte Frauen Schweiz, GastroSuisse, Ig3plus, Jugend & Familie, Ligue vaudoise, Städtische Steuerkonferenz, STV, VBSS). In diesem Zusammenhang äussert die CCIG Vorbehalte gegenüber der in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Analyse des Vollsplittings, insbesondere in Bezug auf die Bewertung des Vollsplittings.

Die Mitte und die EVP befürworten insbesondere die Einführung der alternativen Steuerberechnung, welcher ebenfalls erheblich positive Beschäftigungseffekte zukommen. Damit könne die steuerliche Diskriminierung von Ehepaaren einfach, systemkompatibel und ohne neue Benachteiligungen beseitigt werden. Das Modell wirke sich nur auf die direkte Bundessteuer aus und die Kantone könnten ihr geltendes System beibehalten. Mit der Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» werde diesbezüglich ein gangbarer einfacher Lösungsansatz verfolgt.

GastroSuisse zieht das Vollsplitting vor, da es zu geringeren Verwaltungskosten und geringeren Steuerausfällen führen würde. In der Theorie spreche zudem vieles dafür, dass ein Vollsplitting die Erwerbstätigkeit stärker fördere.

Statt der Individualbesteuerung sollte gemäss Ig3plus an der Ehepaarbesteuerung gemäss Zivilrecht festgehalten und die Einführung eines Abzugs für Einpersonenhaushalte (berechnet in Prozent vom Einkommen und plafoniert) sowie die Einführung eines Zuschlags für Mehrpersonenhaushalte bei Unverheirateten (berechnet in Prozent vom Einkommen und allenfalls plafoniert) vorgesehen werden.

Pro Senectute plädiert für eine Lösung, welche die Heiratsstrafe auf Bundesebene durch einfache und pragmatische Lösungsansätze beseitige und alle Personen in der Schweiz unabhängig von ihrem Zivilstand bzw. dem gewählten Lebensmodell gleich besteuere. Das Besteuerungsmodell solle dabei keinen Einfluss auf die Wahl des Lebensmodells ausüben.

Für die Ligue vaudoise wäre die Abschaffung der direkten Bundessteuer mittelfristig die zu bevorzugende Lösung.

Liste Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	--

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Die Mitte	Die Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	--
Ensemble à Gauche	EAG	--
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	<input checked="" type="checkbox"/>
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	--
Partei der Arbeit	PDA	--
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband und Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	SSV/KSFD	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	--

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bauernverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung	Swiss Banking	--
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	kfmv	<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

5. Weitere interessierte Kreise

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bund Schweiz. Frauenorganisationen	Alliance F	<input checked="" type="checkbox"/>
Business & Professional Women Switzerland	BPW	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Dachverband Schweiz. Gemeinnütziger Frauenvereine	SGF	--
Eidg. Kommission für Familienfragen	EKFF	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidg. Kommission für Frauenfragen	EKF	<input checked="" type="checkbox"/>
Elternbildung CH (Früher: Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen)		--
Evangelische Frauen Schweiz	EFS	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Interessengemeinschaft geschiedener + getrennt lebender Männer	IGM Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Piratenpartei Schweiz		--
Pro Familia Schweiz		--
Pro Infirmis		--
Pro Juventute Schweiz		--
Pro Senectute Schweiz	Pro Senectute	<input checked="" type="checkbox"/>
Pro Single Schweiz – Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	SKG	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter und Väter		--
Schweiz. Verband der Akademikerinnen		--
Schweizerische Evang. Kirchenbund	SEK	--
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	--
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	--
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	--
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV-FSA	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband	SBLV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Hauseigentümerverband		--
Schweizerischer Juristenverein		--
Schweizerischer Katholischer Frauenbund	SKF	--
Schweizerischer Notarenverband		--
Schweizerischer Seniorenrat	SSR	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Frauenrechte	SVF	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Seniorenfragen	SVS	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänderverband)	STV	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter (vev)		--
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	--

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Aargauische Industrie- und Handelskammer	AIHK	<input checked="" type="checkbox"/>
Arbeitgeberverband Region Basel		<input checked="" type="checkbox"/>
Association Genitori Non affidatari	AGNA	<input checked="" type="checkbox"/>
Bund Schweizerischer Jüdischer Frauenorganisationen	BSJF	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI	<input checked="" type="checkbox"/>
Coordination Romande des Organisations Paternelles et pour la Coparentalité	CROP	<input checked="" type="checkbox"/>
Dachverband Freikirchen Schweiz	Freikirchen.ch	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Mitte Frauen Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
die Plattform		<input checked="" type="checkbox"/>
FDP Frauen Kanton Zürich		<input checked="" type="checkbox"/>
FDP Frauen Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Federazione delle associazioni femminili Ticino Plus	FAFTPlus	<input checked="" type="checkbox"/>
Fondation EQUAL-SALARY	EQUAL-SALARY	<input checked="" type="checkbox"/>
frauenaargau		<input checked="" type="checkbox"/>
Frauenzentrale Zürich		<input checked="" type="checkbox"/>
GastroSuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Handelskammer beider Basel		<input checked="" type="checkbox"/>
HotellerieSuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Interessengemeinschaft Familie 3plus	lg3plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Jugend & Familie		<input checked="" type="checkbox"/>
Juristinnen Schweiz	JUCH	<input checked="" type="checkbox"/>
KMU-Forum		<input checked="" type="checkbox"/>
Lesbenorganisation Schweiz	LOS	<input checked="" type="checkbox"/>
Ligue vaudoise		<input checked="" type="checkbox"/>
männer.ch		
medical women switzerland	mws	<input checked="" type="checkbox"/>
NGO Koordination post Beijing Schweiz	postbeijing	<input checked="" type="checkbox"/>
Operation Libero		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Hebammenverband	SHV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Wissenschaftsrat	SWR	<input checked="" type="checkbox"/>
Swico,		<input checked="" type="checkbox"/>
Swissmem		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter	VBSS	<input checked="" type="checkbox"/>
Verein Individualbesteuerung Schweiz	Verein Individualbesteuerung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verein WyberNet	WyberNet	<input checked="" type="checkbox"/>
Familie Bruns	Fam. Bruns	<input checked="" type="checkbox"/>
Olivier Grobet	O. Grobet	<input checked="" type="checkbox"/>

Pascal Knaus	P. Knaus	<input checked="" type="checkbox"/>
Theo Müller	T. Müller	<input checked="" type="checkbox"/>
Dominique Stämpfli Lugrin	D. Stämpfli	<input checked="" type="checkbox"/>